

Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach. Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB im Rahmen der Auslegung. Stand: 29.07.2019

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt:

Behörde	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung und Abwägungsvorschlag
Landkreis Tübingen Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz Postfach 1929 72009 Tübingen Email vom 28.03.2019 mit Schreiben vom 28.11.2018 AZ: 30.1/621.13/ Str (baupl V)	Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen <i>[unter Verweis auf das Bebauungsplanverfahren]</i>. Landwirtschaft: Der Ausgleich über das Ökokonto wird begrüßt. Sollten wider Erwarten ein Ausgleich auf landwirtschaftlicher Fläche geplant werden, bittet die ULB um frühzeitige Beteiligung. Verkehr und Straßen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.09.2018 die weiterhin gültig ist.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen Schreiben vom 30.04.2019 AZ: 21-15/2511.1-1207 Ä43	Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Hauser Feld“ vom 30.08.2018 (in Anlage) und bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	

Landesamt für Denkmalpflege Postfach 20 01 52 72016 Stuttgart Email vom 09.05.2019 mit Schreiben vom 30.08.2018 AZ: 84.2-TÜ	<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. <u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Siedlung der Jungsteinzeit“. Die genaue Ausdehnung dieser Siedlung ist unbekannt, es wurden aber wiederholt archäologische Funde geborgen. Es muss daher auch bei Bodeneingriffen im Planungsgebiet mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – gerechnet werden. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die Erdbaumaßnahmen bedürfen der Begleitung durch die archäologische Denkmalpflege. Der vorgesehene Beginn von Erdarbeiten ist der Archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzuzeigen. Sollten sich archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Möglichkeit zur fachgerechten Fundbergung und Dokumentation einzuräumen Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Im Flächennutzungsplan ist bereits die Kennzeichnung erfolgt und aus der Anlage zum Erläuterungsbericht ist die vermutete Lage aufgezeigt. Im Textteil zum Bebauungsplan wurde die Stellungnahme unter III. Hinweise und Empfehlungen, Ziffer 2. Denkmalschutz aufgenommen.
--	--	---

	Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Marc Heise (Tel. 07071/57-2423, Marc.Heise@rps.bwl.de).	
Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen Schreiben vom 30.04.2019 AZ: 45.10-T.VG.Rb.43Ä ku	Mit Schreiben vom 01.10.2018 haben wir zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplans eine Stellungnahme abgegeben. Wir hatten um eine Auseinandersetzung mit folgenden Grundsätzen der Raumordnung gebeten: Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet). Eine Auseinandersetzung mit den beiden Themen hat zwar stattgefunden. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme wird in Punkt 1 der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt. Ein Auszug aus dem Umweltbericht unter Punkt 7 belegt die Auseinandersetzung mit dem Thema Bodenschutz. Eine explizite, auf den regionalen Grünzug und das Gebiet für Bodenschutz bezogene Abwägung ist jedoch nicht erfolgt. Wir schlagen vor, dies unter Punkt 2 der Begründung zusammenfassend zu ergänzen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Wirksamwerden.	Kenntnisnahme Zum regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet): Der Bedarf an neuen Gewerbeflächen wurde in der E-Mail der Gemeinde an den Regionalverband vom 20. 08.2018 dargelegt. <i>Im Innenbereich stehen keine entsprechenden Flächen zur Verfügung. Damit liegt eine Begründung für die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vor.</i> Zum Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet): <i>Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden ist im Umweltbericht und in den planungsrechtlichen Festsetzungen (B-Plan) erfolgt.</i> Kenntnisnahme <u>Empfehlung Regionalverband</u> (Stellungnahme vom 20.08.2018): Wir empfehlen folgende mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, abgestimmte Formulierung: <i>"Selbständige Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist eine Verkaufstätigkeit im Rahmen und im sachlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet angesiedelten Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb. Dabei darf es</i>

		sich nicht um typischerweise grundversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 6 im Regionalplan Neckar-Alb 2013 handeln. Die Verkaufsfläche darf nicht großflächig sein und höchstens 25 % der Gesamtnutzfläche des Gewerbebetriebs betragen." <u>Stellungnahme Gemeinde Neustetten:</u> Eine entsprechende Formulierung wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt. Die Abwägungsergebnisse aus der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung wurden in die Begründung übernommen.
Gemeinde Bondorf Zweckverband Gäuwasserversorgung Herr Uwe Grüner Email vom 01.04.2019	(...) Zu dem vorgelegten Entwurf hat die Gemeinde Bondorf keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme